

Literaturpreis des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. der StK vom 4.12.2017 - 64-57204

Bezug:

Erl. des MK vom 17.11.2014 (MBI. LSA S. 583)

1. Klopstock-Preis für neue Literatur

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt verleiht jährlich einen Literaturpreis für herausragende literarische Leistungen, der als „Klopstock-Preis für neue Literatur“ vergeben wird. Der Preis teilt sich in einen Hauptpreis, den Klopstock-Preis, und einen Klopstock-Förderpreis.
- 1.2 Eine Bewerbung um den Klopstock-Preis und den Klopstock-Förderpreis ist nicht möglich. Über die Vergabe der Preise entscheidet der für Kultur zuständige Minister. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Hauptpreis

- 2.1 Der Klopstock-Preis für neue Literatur wird verliehen für ein deutschsprachiges Werk (Roman, Lyrik, Drama, Reisebeschreibung, Essay), das in den letzten vier Jahren vor der beabsichtigten Preisverleihung veröffentlicht wurde oder für ein literarisches Gesamtwerk. Der Autor sollte nach Möglichkeit einen Bezug zu Sachsen-Anhalt haben. Der Preis ist mit einer Ehrenurkunde und einer Preissumme von 12 000 Euro dotiert und ist nicht teilbar.
- 2.2 Der Klopstock-Preis wird vom für Kultur zuständigen Minister auf der Grundlage von Vorschlägen einer hierfür gebildeten Jury verliehen. Die Jury setzt sich zusammen aus einem Literaturwissenschaftler, einem Journalisten, einem Vertreter eines bundesweit wirkenden Autorenverbandes und zwei sachkundigen Vertretern aus Sachsen-Anhalt. Sie wird für jeweils drei Jahre vom für Kultur zuständigen Minister berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- 2.3 Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Sofern ein Mitglied zur

Sitzung verhindert ist, kann das Votum schriftlich eingereicht werden. Die Jury trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

2.4 Die Jury unterbreitet dem für Kultur zuständigen Minister Vorschläge für einen Preisträger mit einer jeweils ausführlichen Begründung.

3. Förderpreis

3.1 Der Klopstock-Förderpreis wird an einen Nachwuchsautor vergeben, der sich mit einer herausragenden literarischen Debütveröffentlichung ausgewiesen hat, die bundesweit Beachtung gefunden hat. Der Autor muss einen biblio- oder biografischen Bezug zum Land Sachsen-Anhalt haben. Der Preis ist mit einer Ehrenurkunde und einer Preissumme von 3 000 Euro dotiert und ist nicht teilbar.

3.2 Der Klopstock-Förderpreis wird vom für Kultur zuständigen Minister auf der Grundlage von Vorschlägen des Literaturbeirates verliehen. Den Vorschlägen ist jeweils eine ausführliche Begründung beigefügt.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.